

Dieses Beiblatt zur „Kronstädter Zeitung“ erscheint vorläufig in periodischen Zeiträumen.

Der Satellit.

Die Kronstädter Zeitung und der Satellit kostet halbjährig 3 fl., mit postfreier Zusendung 3 fl. 30 fr. E. M.

No. 48.

Kronstadt, den 17. Oktober.

1849.

Ämthliche Nachrichten.

Von dem k. k. Hermannstädter Kriegsgerichte sind heute nachstehende 3 Urtheile gefällt worden, die wir ihrem vollen Inhalte nach folgen lassen:

Urtheil,

welches auf Anordnung des k. k. Herrn Generalmajors und Hermannstädter Distriktscommandanten Franz v. Chavanne in dem zusammengesetzten ganzen und beeideten Kriegsrechte über den nachbenannten Inquisiten durch Stimmenmehrheit zu Recht erkannt wurde:

Ludwig Reinitz, gebürtig aus Csik-Gyimes in Siebenbürgen, 49 Jahre alt, katholischer Priester, Ehrenpöberr der Karlsburger Kathedrale und Direktor des Hermannstädter Theresianischen Waisenhauses, ist bei erhobenem Thatbestande geständig, nach der erfolgten revolutionären Unabhängigkeitserklärung Ungarns dem rebellischen ungarischen Ministerium gehuldigt und seine unterstehenden Beamten und Lehrer vermocht zu haben einen Huldigungskreuzer an das gedachte Ministerium zu unterfertigen und nach der berückhtigten gegen die österreichische Regierung und das Haus Habsburg-Lothringen gehaltenen Schmäherei des Pfarers Eisemann ein festliches Hochamt gleichsam als religiöse Sanktionirung derselben gehalten zu haben. Herr Inquisit soll demnach zu Folge Ministerialerlasses vom 16. August l. J., Z. 6090, als des öffentlichen Vertrauens unwürdig und zu Folge des 39. Kriegsartikels und 61. Artikels der Theresiana wegen Mißbrauch seiner Amtsgewalt zur Verführung seiner Untergebenen und Theilnahme am Verbrechen der beleidigten Majestät im zweiten Grade mit Entsetzung von seiner Direktorsstelle am Theresianischen Waisenhause und seiner Würde eines Ehrenpöberrn an der Karlsburger Kathedrale und mit zweijährigem Festungsarreste bestraft werden. Hermannstadt, am 15. Oktober 1849.

Urtheil,

welches in dem auf Anordnung des k. k. Herrn Generalmajors und Hermannstädter Militärdistriktscommandanten Franz v. Chavanne zusammengesetzten ganzen und beeideten Kriegsrechte über den nachbenannten Inquisiten durch Mehrheit der Stimmen gefällt wurde:

Paul v. Darogi, gebürtig aus Szekely-Udvarhely, 66 Jahre alt, katholisch, verheirathet, königlicher Rath, Provinzialkommissär und Referent des königl. siebenb. Oberlandes-Kommissariats ist bei vollkommen erhobenem Thatbestande geständig, während der magyarischen Okkupation des Landes die Geschäfte des Oberlandes-Kommissariats im Interesse der Rebellion freiwillig übernommen und geleitet und hierbei die kaiserlichen Truppen und ihre Führer in den heftigsten Ausdrücken beschimpft zu haben. Auf Grundlage der Ministerialverordnung vom 16. August l. J. Nr. 6090 und Art. 61. des Militär-Strafgesetzes soll demnach Herr Inquisit wegen freiwillig der Rebellion geleisteten ämthlichen Diensten und Majestätsbeleidigung im 2. Grade seines Titels als königlicher Rath und seines Dienstpostens als königl. Provinzialkommissär verlustig erklärt und mit viermonatlichem Profosenarreste bestraft werden.

Hermannstadt, am 15. Oktober 1849.

Urtheil,

welches in dem auf Anordnung des k. k. Herrn Generalmajors und Hermannstädter Militärdistriktscommandanten Franz von Chavanne zusammengesetzten ganzen und beeideten Kriegsrechte über den nachbenannten Inquisiten durch Mehrheit der Stimmen gefällt wurde:

Johann Waldhütter, gebürtig aus Hermannstadt, 38 Jahre alt, evangelisch, verheirathet, k. k. Postamtssoffizial, ist bei vollkommen erhobenem Thatbestande geständig, während der magyarischen Okkupation des Landes sein Amt mit aller Hingebung für die Sache der Rebellion fortgeführt und in einem eigenhändigen Schreiben das österreichische Herrscherhaus auf gemeine Weise beschimpft zu haben.

Zu Folge der Ministerialverordnung vom 16. August 1849 Z. 6090 und Artikel 61. des Militär-Strafgesetzes soll demnach Inquisit wegen freiwillig der Rebellion geleisteten ämthlichen Diensten und Verbrechen der beleidigten Majestät im 2. Grade seiner bekleideten Postamtssoffizialenstelle entsetzt und ihm der ausgestandene Untersuchungsarrest zur Strafe angerechnet werden.

Hermannstadt, am 15. Oktober 1849.

Obige Urtheile wurden, und zwar das über Herrn Paul v. Darogi mit der wegen seiner frühern guten Dienstleistung, seines vorgerückten Alters und kränklichen Zustandes vom k. k. Militär-Distriktscommando ertheilten Rücksicht des Profosenarrestes, die übrigen unverändert ratifizirt und kundgemacht.

Vom k. k. Kriegsgerichte zu Hermannstadt.
(Sieh. Bote.)

Aus Kronstadt.

(Den 16. Oktober.) Zum einstweiligen Präses der hiesigen Purifikationscommission ist der k. k. Herr Obristwachmeister Baron v. Marcant von Sr. Exc. dem Herrn Civil- und Militärgouverneur J.-M.-L. Baron v. Wohlgemuth ernannt worden.

Dem sechsten ämthlichen Ausweis über den Stand der Pinderpest im Kronstädter Distrikt entnehmen wir, daß bis zum 13. Oktober bereits 2087 Stück erkrankt waren, wovon 1195 Stück umgestanden sind. Am meisten haben verloren: Wolkendorf 332, Rosenau 269, Tartlau 187 und Ujsalu 186 Stück. Von dem gesammten Viehstande dieses letztern Ortes sind nur 31 Stücke noch unangesteckt. In Kronstadt am Burghalse scheint die Seuche erlöschen zu wollen und in Weidenbach ist seit dem 12. September kein Krankheitsfall mehr vorgekommen.

Heute früh sind wieder zwei kaiserlich-russische Infanteriebataillone von hier ab und nach der Walachei marschirt.

Kriegsrechtliche Urtheile.

Ernst Kiss von Ellemör und Ittebe, von Temesvár im Banate gebürtig, 49 Jahre alt, katholisch, Witwer ohne Kinder, früher Oberst und Commandant des Husarenregiments König von Hannover, Besitzer des königl. hannoveraner Ordens I. Klasse und des päpstlichen Christus-Ordens Ritter, ist bei sicher gestelltem Thatbestande durch sein Geständniß überwiesen, mit Hintansetzung der ihm von dem k. k. Banater Generalkommando aus Anlaß des allerhöchsten Manifestes vom 3. Oktober 1848 — wodurch die legale Wirksamkeit des ungarischen Reichstages und Ministeriums aufgehoben und das Land in Kriegszustand erklärt wurde — zugegangenen Aufforderung sich mit seiner Truppenabtheilung nach Temesvár zurückzuziehen, in den Reihen der Insurgenten-Armee verblieben zu sein, von der Rebellenregierung die Beförderung zum General und Feldmarschall-Lieutenant, so wie die von ihr gestiftete militärische Ordensdekoration angenommen, im Monat Februar d. J. die Stelle eines Landescommandirenden übernommen und dieses Amt im Interesse der Rebellenregierung auch dann noch fortgeführt zu haben, als der Debrecziner Landtag auf Antrag Ludwig Kossuths am 14. April d. J. die Losreißung Ungarns von der österreichischen Monarchie und der Ausschließung der allerhöchst regierenden Dynastie ausgesprochen hatte.

Es wurde daher Ernst Kiss wegen des Verbrechens des Hochverrathes gemäß des 5. Kriegs-Artikels in Verbindung mit Art. 61. des Militär-Strafgesetzes, und der allerhöchsten Manifeste vom 3. und 20. Oktober, dann 6. November 1848, endlich der Proklamation

vom 12. November 1848, und 1. Juli 1849, in dem am 21. September d. J. abgehaltenen Kriegsrechte seiner Obersten-Charge, seiner Orden und seines gesammten beweglichen und unbeweglichen wo immer befindlichen Vermögens verlustig erklärt, und zum Tode durch Pulver und Blei verurtheilt.

Dieses Strafurtheil haben Se. Excellenz der k. k. Herr Feldzeugmeister und Oberkommandant der Armee in Ungarn und Siebenbürgen Freiherr v. Haynau bestätigt, und ist an dem Inquisiten die gegen ihn verhängte Todesstrafe am heutigen Tage in Vollzug gesetzt worden.

Vom dem k. k. Kriegsgerichte zu Arad am 6. Okt. 1849.

Karl Graf Wécsy von Pest, in Ungarn gebürtig, 42 Jahre alt, katholisch, verheirathet ohne Kinder, früher Major in dem zweiten Husarenregiment König von Hannover, k. k. Kammerer, ist bei gehörig festgestelltem Thatbestande, durch sein Geständniß überwiesen, der in Ungarn gegen die königliche Autorität ausgebrochenen Empörung sich vorbedächlich angeschlossen, als General und Kommandant eines Armeekorps dasselbe gegen die k. k. Truppen geführt, die Ernennung der Sr. Majestät dem Kaiser und König treu gebliebenen beiden Festungen Arad und Temesvár eingeleitet, die Belagerung der letzteren bis zu deren Entfuge im Monate August d. J. persönlich geleitet und dadurch furchtbare Verwüstungen und Beschädigungen an ärarischen und Privatgebäuden herbeigeführt zu haben.

Es wurde daher der Inquisit in dem über ihn am 21. Sept. d. J. abgehaltenen Kriegsrechte wegen des Verbrechens des Hochverrathes in Gemäßheit des 5. Kriegsartikels in Verbindung mit Art. 61. des Militär-Strafgesetzes, der allerhöchsten Manifeste vom 3. und 20. Okt., dann 6. Nov. 1849, und der Proklamation vom 12. Nov. 1848 und 1. Juli 1848, nebst Entsetzung von seiner Majorcharge und Kammerherrnwürde, dann dem Verluste seines sämmtlichen beweglichen und unbeweglichen, wo immer befindlichen Vermögens zum Tode durch den Strang verurtheilt, und über erfolgte Ratifikation der Kriegsrechts-Sentenz von Seite Sr. Excellenz des k. k. Herrn Feldzeugmeisters und Armees-Oberkommandanten in Ungarn und Siebenbürgen Freiherrn v. Haynau, die Todesstrafe an dem Inquisiten am heutigen Tage in Vollzug gesetzt.

Vom k. k. Kriegsgerichte in Arad am 6. Okt. 1849.

Ludwig Nulich von Preßburg in Ungarn gebürtig, 57 Jahre alt, katholisch, ledig, früher Oberstlieutenant im Infanterieregimente Kaiser Alexander; —

Ignaz v. Dörök von Gödöllő Pester Komitats in Ungarn gebürtig, 54 Jahre alt, katholisch, ledig, früher Oberstlieutenant im k. k. Geniekorps, und zuletzt Fortifikations-Lokaldirektor in der Festung Komorn; —

Georg Lahner aus Neusohl Söhler Komitats in Ungarn gebürtig, 53 Jahre alt, katholisch, verheirathet, Vater eines Kindes, früher Major im Infanterieregiment Franz Graf Gyulay; —

Joseph Schweidel von Zombor Backser Komitats in Ungarn gebürtig, 53 Jahre alt, katholisch, verheirathet, Vater von 5 Kindern, früher Major im k. k. Husarenregiment Großfürst Alexander von Rußland; —

Ernst Pölt v. Pöltenberg zu Wien in Oesterreich gebürtig, 35 Jahre alt, katholisch, verheirathet, Vater von 3 Kindern, früher Rittmeister und Eskadronskommandant im obigen Husarenregimente; —

Joseph v. Nagy-Sándor von Großwardein, Biharer Komitats in Ungarn gebürtig, 45 Jahre alt, katholisch, ledig, Rittmeister in Pension; —

Karl Knezič aus Belike Gajovag im Warasdiner St. Georger Greneregimente gebürtig, 41 Jahre alt, katholisch, verheirathet, Vater von 2 Kindern, früher Hauptmann im 34. Infanterieregimente; —

Karl Graf Leiningen v. Westerbürg, von Ibenstadt im Großherzogthum Hessen-Darmstadt gebürtig, 30 Jahre alt, lutherischer Religion, verheirathet, früher Hauptmann im 31. Linien-Infanterieregimente; —

Aristides v. Desselwffy von Csakacz, Abaujvárer Comitats, in Ungarn gebürtig, 47 Jahre alt, evangelisch, verheirathet, Rittmeister und seit 1839 in Pensionsstand; —

Johann Damjanich von Stasa im 2. Banal Greneregiment gebürtig, 45 Jahre alt, griechisch-nicht-unirter Religion, verheirathet, ohne Kinder, früher Hauptmann im 61. Linien-Infanterieregimente; —

Wilhelm Lázár, von Groß Becskerek, im Banate gebürtig, 34 Jahre alt, katholisch, verheirathet, Vater von 3 Kindern, ohne Charakter quittirter Lieutenant, sind bei gesetzlich erhobenem Thatbestande, geständig, uneingedenk ihres bei ihrem Eintritt in die k. k.

österreichische Armee geleisteten Eides und rücksichtlich des Inquisiten Lázár, des bei seinem Dienstaustritte ausgestellten Reverses, gegen das allerhöchste Kaiserhaus nie die Waffen zu führen, der gegen die kaiserliche Autorität in Ungarn ausgebrochenen Empörung sich angeschlossen und in dem Rebellenheere gegen die k. k. Truppen und zwar die Inquisiten Oberstlieutenant Nulich, Rittmeister Pöltenberg, Nagy Sándor, Hauptmann Knezič und Damjanich als Generale und Commandanten eines Armeekorps, der Inquisit Hauptmann Graf Leiningen und Rittmeister Desselwffy als Generals und Divisionscommandanten, Inquisit Lázár als Oberstlieutenant und Divisionscommandant gekämpft, Inquisit Oberstlieutenant Dörök, während der Belagerung der Festung Komorn durch eine k. k. Truppenabtheilung zeitweise die Stellung des Festungscommandanten daselbst bekleidet, später aber sich bei den Verschanzungsbauten bei Gran und Szegedin verwendet und von der Rebellenregierung nicht minder die Beförderung zum General angenommen, Inquisit Major Lahner während der Dauer des Insurgentenkrieges als Ausrüstungs- und Waffeninspektor die Arbeiten der Waffenfabrik in der Charge eines Generals geleitet, endlich Inquisit Major Schweidel, obwohl nach der Schlacht bei Schwächat, an welcher er Theil genommen, auf sein Ansuchen beurlaubt, doch die Beförderung zum General und im Monat Mai d. J. die Stelle eines Stadtcommandanten in Pesth angenommen und der Rebellenregierung bei der Annäherung der k. k. Truppen gefolgt zu sein.

Es sind daher die vorgenannten Inquisiten, unter denen Oberstlieutenant Nulich, die Major Lahner und Schweidel, die Rittmeister Pöltenberg, Nagy Sándor und Desselwffy, dann die Hauptleute Knezič, Leiningen und Damjanich ihrer Dienste für die Sache der Rebellion wegen, die von der revolutionären Regierung errichtete militärische Dekoration angenommen haben, in Anbetracht, daß sie sich an dem Kampfe der Rebellen zur Durchführung des Debrecziner Landtagsbeschlusses vom 14. April d. J. auf die Losreißung Ungarns von dem Kaiserstaate und Ausschließung der Allerhöchst regierenden Dynastie abgehend, theilhaftig, bezugweise durch ihr Verbleiben in ihren Stellen und ihr Fortdienen unter der Rebellenregierung dieselbe stillschweigend anerkannt haben, in dem am 26. September d. J. abgehaltenen Kriegsrechte als des Hochverrathes schuldig in Gemäßheit des 5. Kriegsartikels und 61. Art. der Ther. Gerichtsordnung, der allerhöchsten Manifeste vom 3. und 20. Oktober und 6. November 1848, der Proklamation vom 12. November 1848 und 1. Juli 1849, nämlich die Oberstlieutenants Ludwig Nulich und Ignaz v. Dörök, Major Georg Lahner, die Rittmeister Ernest v. Pöltenberg, Joseph v. Nagy Sándor und Aristides Desselwffy, die Hauptleute Karl Knezič, Karl Graf Leiningen und Johann Damjanich nebst Entsetzung ihrer in der österreichischen Armee bekleideten Offizierschargen, beziehungsweise Pensionsverlust, mit Einschluß des Wilhelm Lázár zum Tode durch den Strang, der Inquisit Major Joseph Schweidel aber nebst Entsetzung von der Majorcharge zum Tode durch Pulver und Blei, und sämmtliche Inquisiten zugleich zum Verluste ihres beweglichen und unbeweglichen wo immer befindlichen Vermögens;

Der Inquisit Andreas Gáspár dagegen, von Ketzkemét in Ungarn gebürtig, 45 Jahre alt, reformirter Religion, Vater zweier Kinder, früher Rittmeister und Eskadronskommandant im Kaiser Nikolaus 9. Husarenregiment, welcher zwar ebenfalls gegen die k. k. Truppen gekämpft, und die Beförderung zum Generalen in der Rebellenarmee angenommen, jedoch nachgewiesenermaßen in dem Augenblicke, als ihm die mehrerwähnten Debrecziner Landtagsbeschlüsse vom 14. April bekannt wurden, sich von der Rebellenarmee zurückgezogen und keine Dienste mehr geleistet hat, wegen Theilnahme am Aufruhr nach Anleitung des 62. Art. des Militär-Strafgesetzes, in Verbindung mit der Strafnorm vom 3. Juli 1790 nebst Entsetzung von seiner bekleideten Offizierscharge und Abnahme des russischen Wladimirordens 4. Klasse, zum 10jährigen Festungsarreste verurtheilt worden.

Se. Excellenz der k. k. Herr Feldzeugmeister und Armees-Obercommandant von Ungarn und Siebenbürgen Freiherr v. Haynau haben dieses Strafurtheil zu bestätigen, rücksichtlich der Insurgenten Desselwffy und Lázár aber die Todesstrafe in jene durch Pulver und Blei zu mildern geruhet, wonach die Kundmachung am 5. Oktober hierorts erfolgt ist und der Vollzug an den zum Tode verurtheilten Inquisiten am heutigen Tage Statt gefunden hat.

Vom k. k. Kriegsgerichte zu Arad am 6. Oktober 1849.
(Pest. 3tg.)

(Den
villon des
ministerium
rechtliche U
am 5. Okt
für den nä
rasch durch
schütternde
tragisches
der strafend
Reichthum
schaft hervor
massen hina
Kavallerie a
man alle A
die jedoch pl
verbreitete,
heren, der
sollte, mit
schaffen gew
erwies sich
weg als leb
versetzt, daß
Menschlichkeit
Form, sonde
durch Pulver
Nachmittags
welchen Kava
der Graf so
am Arme ge
beigehenden
wanken konnte
lichtblaue, m
rasch ergraut,
Mauer des
wurde angehal
einem weißen
der Graf, kam
am Boden lag
Beschleunigung
So endet

Geburt und
sition, welcher
und Ansehens
der ihn für
begraben. Jen
thümlichkeit,
abging — Ba
ihm rasch über
Ehrgeize sich
buhler geworde
nach Fortsetzun
direktor mit de
ihm gleich um
gung zum Re
Hochgericht St
von dem aus
glauben wir
angedeutet zu
die er als Pr
man voraussetze
denn einmal Ge
Verständigung
wegung in verbr
Eine Pö
Herrschaft un
und der Consp
anders als verb

Cirful
Der Krieg
Regiments, Bat

Aus West.

(Den 7. Okt.) Gestern Abends 6 Uhr wurde vor einem Pavillon des Neugebäudes der gewesene Präsident des ungarischen Ministeriums Graf Ludwig Batthyányi erschossen. Das kriegsrechtliche Urtheil, auf Tod durch den Strang lautend, war dem Grafen am 5. Oktober publizirt worden, und dessen unabänderlicher Vollzug für den nächsten Morgen bestimmt. Die Kunde hiervon, welche sich rasch durch die Stadt verbreitete, hatte nicht verfehlt, eine tiefe erschütternde Wirkung hervorzubringen, welche nie ausbleibt, wenn ein tragisches Geschick, sei es auch selbstverschuldet Unglück und die Hand der strafenden Nemesis ein Haupt ereilt, das durch Geburt und Rang, Reichthum und Macht hoch über das gewöhnliche Niveau der Gesellschaft hervorragte. Am frühen Morgen strömten zahlreiche Volksmassen hinaus auf den Holzplatz nächst dem Neugebäude, wo bereits Kavallerie ausgerückt war und ein Carré bildete, innerhalb welchem man alle Anstalten zur Aufrihtung eines Hochgerichtes treffen sah, die jedoch plötzlich eingestellt wurden, indem zugleich die Nachricht sich verbreitete, daß die Exekution aufgeschoben sei. Man erfuhr des Näheren, der Graf habe, bevor er auf den Nichtplatz abgeholt werden sollte, mit einem kleinen Dolchmesser, das er sich heimlich zu verschaffen gewußt, sich einen Stich in den Hals versetzt; die Wunde erwies sich bei schnell herbeigeholter ärztlicher Assistenz zwar keineswegs als lebensgefährlich, hatte jedoch den Grafen in einen Zustand veretzt, daß aus Rücksichten, welche man dem Publikum und der Menschlichkeit schuldig war, das Urtheil nicht in der ursprünglichen Form, sondern in der hiedurch unvermeidlich gewordenen Aenderung durch Pulver und Blei vollstreckt werden mußte. Es ward daher nachmittags ein Kommando Jäger nach dem Nichtplatze beordert, welchen Kavallerieposten absperreten. Gegen 6 Uhr Abends hatte sich der Graf so weit erholt, daß er von dem ihn begleitenden Geistlichen am Arme geführt und die Unterstützung des auf der andern Seite heigehenden Arztes ablehnend, die Treppe des Neugebäudes hinabwanken konnte. Er war schwarz gekleidet, sein Haupt bedeckte eine lichtblaue, mit Silber gestickte Mütze. Der üppige Vollbart hing, rasch ergraut, um das bleiche, verwilderte Antlitz. In der Nähe der Mauer des Neugebäudes, welche der Sandstätte zugesehrt ist, wurde angehalten. Man verband dem Verurtheilten die Augen mit einem weißen Tuche, die Jäger schlugen an und zielten so sicher, daß der Graf, kaum daß die Decharge verhallt war, leblos, ohne Zucken am Boden lag. Seine letzten Worte waren eine einfache Bitte um Beschleunigung des Todeschusses und lauteten: „Allez! Allez! Jäger!“

So endete am dies nefastus des sechsten Oktobers der durch Geburt und Glücksgüter hervorragende Leiter der ungarischen Opposition, welcher er seine reichen Mittel, das Gewicht seines Namens und Ansehens lieh. Der Strom jener weltgeschichtlichen Bewegung, der ihn für kurze Zeit hoch empor trug, hat ihn in seinen Wellen begraben. Jener Mann, dessen überlegenes Talent und dessen Volksthümlichkeit, — welche dem schroffen und hochfahrenden Magnaten abging — Batthyányi als Werkzeug zu benützen gedacht hatte, war ihm rasch über den Kopf gewachsen, und — da sie in ungemessenem Ehrgeize sich begegneten, aus dem Protegé zum siegreichen Nebenbuhler geworden; auch darin glücklicher, als sein Rivale, daß er sich nach Fortsetzung des blutigen Drama's, wie ein banquerotter Theaterdirektor mit der Einnahme durch feige Flucht zu retten gewußt, wenn ihm gleich um die Schmach, ein ungewisses Asyl durch die Erniedrigung zum Renegatenthum erkaufte zu haben, selbst der unter dem Hochgericht Stehende nicht beneidet haben mag. Der Standpunkt, von dem aus die Geschichte den Grafen Batthyányi richten dürfte, glauben wir auch in der Motivirung der kriegsrechtlichen Sentenz angedeutet zu finden; es ist der Mißbrauch der hohen Verantwortung, die er als Premier auf sich genommen, in welcher Stellung, wie man voraussetzen muß, er bei redlichem, charakterfestem Willen, mehr denn einmal Gelegenheit, Mittel und Wege gefunden haben würde, Verständigung und friedlichen Ausgleich herbeizuführen, statt die Bewegung in verbrecherischen Bahnen zu leiten und deren Gang zu fördern.

Eine Politik, die ihre Impulse von Affekten des Stolzes, der Herrschsucht und des Hasses empfängt, eine Politik der Unredlichkeit und der Conspiration wird immer verdammt bleiben und konnte nicht anders als verderblich auf ihre Urheber zurückfallen. (Pest. 3tg.)

Circularbefehl des k. k. Kriegsministers.

Der Kriegsminister hat folgenden Circularbefehl an sämtliche Regiments-, Bataillons- und Compagnie-, dann Cavallerie-, Divisions-

und Escadrons-Commandanten der zu reorganisirenden ungarischen Truppen erlassen:

Bei der beginnenden Wiederaufstellung der durch die politischen Bewegungen des verflossenen Jahres mit in den Strudel der Revolution hineingezogenen und somit ihrer Dienstpflicht untreu gewordenen ungarischen Regimenter und Bataillons liegt nunmehr den treugebliebenen Offizieren dieser Truppentheile, sowie allen, welche zu deren Wiederformirung berufen sind, besonders aber ihren Commandanten, die wichtige Aufgabe ob, aus dem ihnen zugewiesenen verschiedenartigen Materiale wieder ein festes, durch die Bande der Disciplin verbundenes Ganze zu bilden, und ihrer Truppe den Geist der wahren Ehrenhaftigkeit und Soldatentreue einzusößen, den die übrige k. k. Armee so ruhmvoll bewährt hat.

Die ihnen nach und nach zukommende Mannschaft besteht zum Theile aus früheren Soldaten solcher ungarischer Regimenter und Bataillons welche durch Anwendung der hinlänglich bekannt gewordenen Verfahrmittel, durch falsche Vorspiegelung und das schlechte Beispiel mehrerer ihrer höheren Vorgesetzten, zum förmlichen Treubruche verleitet wurden; — theils aus sogenannten Honveds, welche zwar gegen die k. k. Armee die Waffen getragen, aber vor ihrem größtentheils gezwungenen Eintritte in die Reihen der Insurgenten keinen österreichischen Fahneid geleistet hatten, — und endlich werden noch Rekruten kommen, welche bei einer bevorstehenden Stellung in Ungarn ausgehoben werden.

Die hier berührten verschiedenen Verhältnisse, in welchen diese Leute in letzter Zeit gestanden, können auf ihre Gesinnungen und Ansichten nicht ohne Rückwirkung geblieben sein, während anzunehmen ist, daß ein großer Theil der früheren k. k. Soldaten durch die letzten Erfahrungen zu besserer Einsicht gelangte und den gethanen Schritt bereut, somit zu der Voraussetzung berechtigt, daß er aufrichtig zu seiner Pflicht zurückgekehrt sei, und sich bemühen werde, das verlorne Vertrauen wieder zu gewinnen: ebenso wahrscheinlich ist es, daß ein anderer großer Theil dieser und der früheren Honveds, die revolutionären Irrlehren und falschen Ansichten über Vaterlandsliebe, welche ihm eifrigst eingepägt wurden, in sich bewahrt hat und sie weiter zu verbreiten bemüht sein dürfte.

Wie sehr sich nach solchen Voraussetzungen die Nothwendig geltend macht, daß die Offiziere aller Grade dieser neu zu organisirenden ungarischen Truppenkörper vor allem Andern eifrigst bemüht sein müssen, durch unausgesetzte sorgfältige Beobachtung der untergebenen Mannschaft sich von der Gesinnung jedes einzelnen Mannes genaue Kenntniß zu verschaffen, um ihn darnach behandeln zu können, bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung.

Ein zweiter höchst wichtiger Punkt ist die Auswahl der Unteroffiziere, bei welcher den Herren Bataillons-, Compagnie- und Escadrons-Commandanten nicht genug Vorsicht empfohlen werden kann.

Bei dem großen Einflusse, welchen diese Klasse durch ihre immerwährende Berührung mit der gemeinen Mannschaft auf diese ausübt, muß, da es sich jetzt vor allem darum handelt, den alten Geist der Treue und Anhänglichkeit an das gemeinschaftliche Herrscherhaus und an die Interessen der Gesamtmönarchie in den ungarischen Regimentern wieder aufleben zu machen, bei der ersten Auswahl der Unteroffiziere weit mehr auf die Zuverlässigkeit ihrer Gesinnung, als auf vorhandene Geschicklichkeit im Dressiren und Exerciren gesehen werden.

Es muß jedem Vorgesetzten klar vor Augen stehen, daß die außerordentlichen Umstände, welche der Reorganisation dieser Regimenter und Bataillons vorhergingen, und deren Nachwirkung noch durch längere Zeit fühlbar bleiben wird, einen mehr als unter gewöhnlichen Verhältnissen nothwendigen richtigen Tact bei Behandlung der Mannschaft erfordern, wenn der Erfolg nicht hinter der Aufgabe zurückbleiben soll.

Zuvörderst haben sich alle Offiziere stets gegenwärtig zu halten, daß die letzte Vergangenheit mit dem Schleier der Vergessenheit bedeckt werden muß, wenn die der zurückgekehrten Mannschaft von Sr. Majestät dem Kaiser ertheilte Amnestie eine Wahrheit sein soll. Sorgfältig möge es jeder vermeiden, jetzt, nachdem die gesetzliche Gewalt durch die Macht der Waffen wieder hergestellt wurde, einen dem Sieger nie wohlankommenden Hohn gegen die Besiegten laut werden zu lassen, die wohl größtentheils schon beruhigten Gemüther durch übel angebrachte Vorwürfe oder allgemeine Beschimpfungen wieder aufzuregen, und anstatt eine gänzliche Versöhnung und Vergessenheit allmählig anzubahnen, die Gehässigkeit und Parteigeist aufs Neue zu entflammen.

Mit erster Würde und sorgfältiger Vermeidung aller Anklänge,

welche an die letztverflossene Zeit erinnern, erfülle jeder Offizier die ihm obliegenden Pflichten gegen seine Untergebenen, um mit um so größern Nachdruck ein Gleiches von ihnen fordern zu können. Ohne im Allgemeinen Mißtrauen durchblicken zu lassen, sei aber Jeder beflissen, im Geiste des Dienstreglements darüber zu wachen, daß in der ihm anvertrauten Abtheilung nichts vorgehe, wovon er nicht sofort Kenntniß erhalte, um etwaigen verderblichen Bestrebungen bei Zeiten entgegenwirken zu können.

Hauptsächlich wollen die Herren Regiments-Commandanten durch eine wohlberedete Stundeneintheilung auf angemessene Beschäftigung und Belehrung der Mannschaft bedacht sein, um sie sowohl vor Müßiggang, als vor der Einwirkung fremder Wähler zu bewahren.

Mit dem Vertrauen, welches die Mannschaft nach und nach zu ihren Offizieren fassen wird, wird auch der Geist in die Truppe zurückkehren, welcher die k. k. österreichische Armee stets belebt hat, und der nur in dem verfloßenen, durch eine allgemeine krankhafte Richtung der politischen Ansichten und Bestrebnisse merkwürdig gewordenen Jahre bei einigen Wenigen auf kurze Zeit von der einzig richtigen Bahn abgelenkt werden konnte.

Wenn daher eine freundlich wohlwollende Behandlung der Mannschaft, und vor Allem Vergeben und Vergessen des Geschehenen als das Mittel empfohlen werden muß, um mit schnellen Schritten dem großen Ziele der Wiederbefestigung der durch den Sturm der Zeiten zerrissenen Bande entgegen zu gehen, und die frühere brüderliche Einigkeit in der Armee wieder herzustellen; so kann doch dabei, wie gesagt, eine strenge Ueberwachung der schlechten und gefährlichen Elemente, welche sich in erster Zeit unter der Mannschaft befinden werden, allen Offizieren nicht genug an das Herz gelegt werden.

Die äußerste Strenge der Gesetze muß gegen Diejenigen in Anwendung kommen, die in irgend einer Weise sich bestrebt zeigen, den eingefloßenen Geist der Revolution und Indiscipline rege zu erhalten.

Wenn demnach die Herrn Commandanten für das Umsichgreifen eines solchen gefährlichen Geistes untrügliche Symptome bemerken, wenn wiederholte böswillige, künstlich herbeigeführte Insubordinationsfälle vorkommen, wenn Desertationen in mehr als gewöhnlichem Maßstabe einreißen sollten, so wäre es an der Zeit, den vorgesetzten Behörden die Anzeige davon zu erstatten, an die Stelle der Milde die größte gesetzliche Strenge eintreten zu lassen, das Standrecht zu publiciren und nach Vorschrift zu handhaben.

Wien, 13. Sept. 1849. Franz Graf Giulay, k. k. FML.

Aus Lemberg.

□ (Den 6. Oktober.) Nur der ungewöhnlichen Fruchtbarkeit des Jahres 1849 keineswegs aber vermehrter Thätigkeit seiner Einwohner, oder etwa gar einer verbesserten Oekonomie hat Galizien die große Masse aller Getreidesorten zu verdanken, die heuer geerntet worden sind. Bei fleißiger Aufmerksamkeit wird man wahrnehmen können, daß heuer ein größerer Theil der herrschaftlichen Felder und insbesondere jener Gutsbesitzer brauch gelegen ist, deren Vermögensumstände zerrüttet, die keinen Fond zur Bezahlung der nöthigen Arbeiter für Bestellung der Felder besaßen, oder endlich die zu diesem Behufe keine Gelder aufnehmen wollten und konnten, weil nach vorangegangener Berechnung die vom jüdischen Wucherer verlangten Prozente, jeden möglichen Gewinn aus der Fehlung absorbirt hätten.

In dem Maße als die sonst robotpflichtigen Bauern ihre Felder unter ihre Söhne vertheilten, hat auch die Robot zugenommen, denn der Grund- und Patrimonialgerichtsherr pflegte nicht eher die Bewilligung zur Heirat zu erteilen, bis sich nicht der Heiratslustige mittelst Urkunde verpflichtet hat, in Zukunft ebensoviel Robot zu leisten, als vordem auf dem ungetheilten Grunde lastete; und der Jude spielte hier gewöhnlich die Rolle des Vermittlers zu Gunsten des Grundherrn. — Hatte z. B. ein Bauer im Besitze von 50 Joch Ackerlandes, 70 Robottage des Jahres zu leisten und überließ er die Hälfte davon seinem heiratsmäßigen Sohne, so wurde letzterem die Verpflichtung abgelockt, von seinen 25 Jochen ebenfalls 70 Tage des Jahres — Robot zu leisten, während auf seinem Vater die ursprünglichen 70 Robottage gleichfalls lasten blieben. So gewann der Grundherr schon das Doppelte mit 140 Tagen; — auf diese Art wurde mit der Vermehrung immer weiter fortgefahren und mancher Grundherr hatte endlich mehr Robot, als er eigentlich zu verwenden ver-

mochte. Dadurch wurden solche Gutsbesitzer verleitet, jedem rationellen Oekonomieysteme zuwider fast gar kein Vieh zu halten, das Brachland zu bedecken, ja sogar Waldungen auszuröden und zu bebauen. — Von einer Robotablösung im Gelde konnte wohl keine Rede sein, denn woher hätte der arme Bauer die Mittel dazu hergenommen!!! — Es wird nun eine vorzügliche Arbeit der Grundentlastungs-Commissionen sein, die auf den Bauer anreparirt werdende Geldentschädigung nach der neuen Katastralvermessung und wo diese noch nicht Statt gehabt, provisorisch nach dem ursprünglichen Josephinischen Urbarium zu bemessen, welche Entschädigung aber bei weitem nicht hinreichen wird, die Bestellung der oft mehre Tausende Joche enthaltenden Felder des ehemaligen sogenannten Grundherrn zu decken, denn es kostet jetzt, seitdem als die Robot aufgehoben ist, ein Handtagewerk 20 kr., ein zweispänniges Jugtagewerk aber 1 fl. C. M.

Der um die Beförderung der vaterländischen Landwirthschaft und des Produktenhandels sehr verdiente, hierlandes allgemein geachtete k. k. Konsulatskanzler im temporären Ruhestande, Herr Adam Sievert hat noch im vorigen Jahre den galizischen Gutsbesitzern den klugen Rath erteilt, sie möchten sich nun mehr auf die Pferde- und Rinderzucht verlegen, mit Benützung des Arbeitsviehes und des dabei gewonnenen reichlichen Düngers nur einen Theil ihrer mageren Feldstücke bestellen, die ihnen sodann bei weniger Arbeit dennoch mehr als sonst das ganze Areal tragen müssen. — Jene wenigen, die diesen guten Rath befolgten, ernteten bereits heuer sieben Körner Weizen, während diese Fruchtgattung sonst durchschnittlich mit Inbegriff des Samens 4, höchstens 5 Körner getragen hat. Wir vertrauen, daß dieses Beispiel Nachahmer finden und, daß somit auch eine veredelte Viehzucht in diesem Kronlande allgemeiner werden wird. Ein solches System erfordert aber auch, daß man eigene Knechte und Mägde, — eigenes Wirthschaftsgeräthe halte und daß man erstere gebührend beköstige und bezahle, was eigentlich den vormaligen Grundherrn ganz unbekannt ist, und worin sie sich nach Bekämpfung alter Vorurtheile erst nach und nach fügen werden.

Galizien vermag — durch seine Lage in der gemäßigten Zone, durch seine vortreffliche Beschaffenheit des Bodens, der hie und da Nachhilfe mittels Dünger bedarf, begünstigt, — eine ungeheure Masse aller Getreidegattungen, ferners Obst, Leinsaat und Färbekräuter, Flachs, Hanf, Bau- und Tischlerholz, Schiffstaue, Segel- und Sackleinwand, Pottasche, Theer, Pech, Honig, Wachs, Branntwein, Salz, Steinkohlen, Eisen u. c. zu erzeugen und den Ueberfluß mit Hilfe seiner Gewässer — der Flüsse: Wislock, San, Bug, Weichsel, Dniester, *) Pruth, Sereth und der goldenen Bistritza (letztere bei Dorna in der Bukowina) nach dem fernsten Auslande zu schaffen. — Von der Thätigkeit des Herrn Ministers der Landeskultur und des Handels wird es nunmehr abhängen, unserem Kronlande, das authentisch erwiesenermaßen durch lange Jahre in jeder Beziehung verkürrt war, nunmehr alle jene Vortheile zufließen zu lassen, die es im Sinne der Gleichberechtigung nach der Verfassung vom 4. März 1. J. anzusprechen vollkommen befugt ist.

Höhere hier durchreisende kais.-russische Offiziers sagen ganz unvorholten den russisch-österreichischen Krieg gegen die Türkei voraus, **) welcher durch Desavurierung der Traktate von Seite der Türkei auf Anhehung der Engländer hervorgerufen wird. — Mögen die Hrn. Engländer wohl bedenken, daß Frankreich sein Interesse wohl wachsend, nicht mehr eine isolirte Rolle spielen, daß es sich nunmehr an die Großmächte des Kontinents anschließend, dabei wohl fahren wird. Die Türkei ist den listigen Engländern offenbar in die Falle gegangen, daß sie die Auslieferung Kossuth's und seiner magyrisch-polnischen Konforten verweigert, deren Auslieferung nach England überdies begünstigt hat.

Noch immer ziehen die Russen in großen Kolonen durch Galizien. Neuesten Dispositionen zufolge soll zwischen der Warschau-Krakauer Eisenbahnlinie ein kais.-russisches Armeecorps von 60,000 Mann, bei Warschau abermals 60,000 Mann und endlich bei Zamoż 40,000 Russen concentrirt werden, wenn vielleicht die neuesten Ereignisse in der Türkei keine Abänderung zuweugebringen.

*) Wir verweisen hier auf nachbenannte gediegene Broschüre: „Betrachtungen des Anton Ritter Rawicz v. Mystowski u. c. über den Getreidehandel aus Galizien nach Odessa u. c. Lemberg bei Milikowski.“

**) Die Sachen stehen seit ein paar Tagen auf dem Standpunkt der friedlichen Lösung. Die Red.

Unter der Verantwortung des Verlegers.

Gedruckt und im Verlag in Johann Gött's Buchdruckerei in Kronstadt.

Dieses Beiblatt „Kronstadt. Zeitungs- und periodischen Zeitungen.“

N. 49.

Nachdem gatt gebürtig Baron von alt, evangelisch rechtlich überwiegend regierung ihnen zum Ende der Mittel behuf hiezu dienlichen gen, und so in Dynastie und de gefördert zu be bei Verfall ihre Strang verur machung heute Pest, am 10.

Polit

Freund! Häßliche Krieg Boden für die gewonnen. Nun Material herbei, freundlich hernie Glaube nicht he, in Aemtern menabgabe oder beitragen. Nein greifbar und m Gesetzen und W äußere leblose Siehst du, an Geseze gebiert thum dieses Gei auch nicht die d Berathungsmaal Presse ist, sind Ich bitte um's S hen, damit wir Du irrst d tung einen so b läufig anseinar Welt wunder a trachtungen und Sieh' da, Deputatien" da jetzt „Romanen" ten Ursprungs f nier und Franze nannt werden, r will, daß man bilden, sowie we zeln die „Germa den und, wenn derten in unsere den und nicht tation in Wien